**Beschluss Nr. 83****23.1 Anpassung Abwassergebühr per 1. November 2010 (Senkung)**
39.7/ Anpassung Wassergebühr und Grundtaxe per 1. November 2010 (Erhöhung)

Gemäss § 45 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 haben die Gemeinden für die Benützung der öffentlichen Wasser-versorgungs-, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen angemessene Gebühren zu erheben.

Der Gemeinderat Dorf legt gemäss Art. 1 der Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen die Klärgebühren und nach Art. 54 des Wasserreglements der Politischen Gemeinde Dorf den Wasserzins fest.

Die bisherige Wassergebühr betrug Fr. 3.-- pro m³ Wasserverbrauch (exkl. Mehrwertsteuer) und die bisherige Klärgebühr Fr. 2.50 pro m³ (exkl. Mehrwertsteuer).

Infolge der grossen geplanten Investitionen, respektive des Ausbaus der Gruppenwasserversorgung Thurtal - Andelfingen, müssen die Wassergebühr und die Grundtaxe pro Wohnung/Haus per 1. November 2010 auf Fr. 3.30/m³ (exkl. Mehrwertsteuer von 2,5 %), respektive auf Fr. 100.-- (exkl. Mehrwertsteuer von 2,5 %) erhöht werden, um die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung sicher zu stellen.

Die Abwassergebühren hingegen sind seit einiger Zeit kostendeckend und erwirtschaften sogar einen kleinen Gewinn. Da dies nicht Sinn und Zweck der Gebühren ist, wird die Abwassergebühr per 1. November 2010 auf Fr. 2.--/m³ (exkl. Mehrwertsteuer von 8 %) gesenkt.

Die Wasser-Zählermiete von Fr. 20.-- wird beibehalten. Diese ist auch mehrwertsteuerpflichtig (2,5 %).

Der Gemeinderat

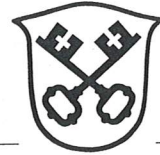
b e s c h l i e s s t :

1. Per 1. November 2010 beträgt die Wassergebühr Fr. 3.30-/m³ (exkl. Mehrwertsteuer von 2,5 %). Die bisherige Grundtaxe von Fr. 50.-- pro Wohnung/Haus wird auf Fr. 100.-- erhöht (exkl. Mehrwertsteuer von 2,5 %). Die Zählermiete von Fr. 20.-- wird beibehalten und ist auch mehrwertsteuerpflichtig (2,5 %).
2. Per 1. November 2010 beträgt die Abwassergebühr Fr. 2.--/ m³ (exkl. Mehrwertsteuer von 8 %).

PROTOKOLL des Gemeinderates Dorf ZH

Sitzung vom 2. November 2010

Seite 322



3. Dieser Beschluss wird im Sinne von § 68 a) und 68 b) des Gemeindegesetzes im Anschlagkasten der Politischen Gemeinde Dorf unter Bekanntgabe der Beschwerde- und Rekursfrist veröffentlicht.
4. Protokollauszug geht an:
 - RPK Dorf, z.Hd. Herrn H. Leibacher, Buchemerstr. 8, 8458 Dorf
 - Gemeindegutsverwaltung
 - Mitteilungsblatt
 - Anschlagkasten der Gemeinde
 - Akten 39.7 und 23.1

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


Werner Winkler

Die Schreiberin:


Ursula Spitzli

versandt: 4. November 2010